



# Statuten

## Name, Zweck, Ziel

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Gesellschaft für Radiästhesie und Geomantie Region Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Basel.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Radiästhesie und Geomantie und deren damit verwandten Gebiete. Die Aktivitäten folgen dem Grundprinzip: Für und mit der Natur sowie für und mit den Menschen der Region Basel.  
(Schliesst überregionale Aktivitäten jedoch nicht aus)

Er verfolgt keine Erwerbsabsichten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Den Mitgliedern ist medizinisches Diagnostizieren oder Verordnen von Heilmitteln im Namen des Vereins nicht gestattet. Für Missbräuche ist der Verein nicht haftbar.

Dies wird soll erreicht werden durch:

- Vorträge
- Kurse / Seminare
- Übungen / Exkursionen
- Öffentliche Veranstaltungen und Publikationen

## Mitglieder, Eintritt, Austritt, Ausschluss

### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern (kein Stimmrecht an der Generalversammlung)

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung an Personen verliehen, welche sich dem Verein gegenüber besonders verdient gemacht haben und/oder 10 Jahre Vorstandstätigkeit ausgeführt haben sowie Mitglieder mit einer Mitgliedschaft länger als 25 Jahre. Die Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, ausgenommen Beitragszahlung.



## **Art. 4 Eintritt**

Die Aktivmitgliedschaft kann nach dem Besuch unseres Einführungskurses oder eines äquivalenten Grundkurses beantragt werden. Als Anmeldung gilt die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung.

Neumitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung aufgenommen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

## **Art. 5 Austritt**

Der Austritt kann nur auf den 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittsanzeige muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 6 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt an der Generalversammlung aus nachstehenden Gründen:

- Entgegenwirken des Interesses des Vereins
- Missbrauch des Namens des Vereins
- Missachten der Statuten
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Nach dem Ausschluss ist es dem Mitglied untersagt, den Vereinsnamen für seine Tätigkeiten oder zu Erwerbszwecken zu verwenden.

Nach Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

## **Finanzen mit Einnahmen, Haftung, Versicherung**

### **Art. 7 Einnahmen**

Die erforderlichen finanziellen Mittel für Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Kursgelder
- Eintrittsgelder
- Gönnerbeiträge / Spenden

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich aufgrund des Vorschlages des Vorstandes an der Generalversammlung neu festgelegt.



## **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung.

## **Art. 9 Versicherung**

Der Verein hat keinen Versicherungsschutz irgendwelcher Art abgeschlossen. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes oder Kursteilnehmers und der Verein lehnt jede Haftung ab.

## **Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Art. 11 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet möglichst im 1. Quartal statt.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll
- Aufnahme der Neumitglieder und Angabe des Mitgliederbestandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Jahresbericht über das vergangene Vereinsjahr
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und wenn notwendig von Delegierten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages Mitgliederbeitrages
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Falls erforderlich, Revision der Statuten, inkl. Anhänge

Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.



## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- AktuarIn
- Leitung Finanzen
- Leitung Schulung
- Organisation Ausflüge
- Organisation Vorträge
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariat

und besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Organisieren und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlungen
- Erstellen und Durchführung des Jahresprogramms
- Organisieren und Durchführen von Kursen, Vorträgen und Anlässen
- Vertretung des Vereins nach aussen

Für Aufwendungen im Interesse des Vereins besteht eine Spesenordnung gemäss Anhang.

## **Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist ebenfalls dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

## **Art. 15 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident alleine. In dessen Abwesenheit unterzeichnet der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für das Bank- resp. Postkonto verfügt der Kassier über entsprechende Vollmachten, mit Handlungsbefugnis alleine.

## **Allgemeines**

### **Art. 16 Allgemeines**

Der Verein nicht als Referenz für den Verkauf von Abschirmgeräten gegen Erdstrahlen sowie ähnlich eingesetzte Geräte gebraucht werden.

Konkurrenzierende Tätigkeiten zum Verein, wie Radiästhesie-Einführungskurse, u.s.w., die von Mitgliedern privat durchgeführt werden, sind mit dem Vorstand vorgängig zu besprechen.



## **Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

### **Art. 17 Statutenrevision**

Die Statuten können an der Generalversammlung revidiert werden. Für eine Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution zuzuwenden, deren Zweck dem bisherigen Vereinszweck in jeder Beziehung nach Art und Charakter am besten entspricht. Die begünstigte Institution muss im Zeitpunkt der Zuwendung seit mind. 3 Jahren bestehen.

Die Generalversammlung bestimmt diese Institution auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. Februar 2004.

Basel, 04. Februar 2020



## **Anhang 1**

### **Aufwandsausgleich**

Geltungsbereich:

Die Regelung für den Aufwandsausgleich gilt für Gesellschaftsmitglieder und Vorstandsmitglieder gleichermaßen. Sie betrifft Aufwendungen, welche durch die Arbeit im Interesse der Gesellschaft entstanden sind. Aufwände sind vor deren Tätigkeit durch den Vorstand zu genehmigen.

In der Spesenordnung wird folgendes festgehalten:

a) Kilometergeld:

Kilometergeld von CHF -.50; bei Vorabklärungen für Ausflüge, Exkursionen, Begehungen, etc., limitiert auf total CHF 200.00 pro Ereignis\*

Bei umfangreicheren Ereignissen, wo höhere Aufwendungen entstehen würden, sind diese im Voraus vom Vorstand zu genehmigen. Grundsätzlich sollten die Ereignisse jedoch kostendenkend sein.

b) Essenspauschale:

Essenspauschale von CHF 25.00; einmalig bei Vorabklärungen für Ausflüge, Exkursionen, Begehungen, etc., limitiert auf total CHF 25.00 pro Person und CHF 50.00 pro Ereignis\*

c) Kurs- und Seminarentscheidung:

Kurs- und Seminarentscheidung für den Kursreferenten bei durchgeführten Kursen; Gewinnbeteiligung von 50 % des Reinerlöses, jedoch max. CHF 80.- pro Kursstunde

d) Fotokopien:

CHF -.20 für Fotokopien inkl. Papier pro Blatt (schwarzweiss/farbig)

\*Ereignis = ein Ausflug, eine Exkursion, etc.

Kürzungen aufgrund Budget und Vereinsvermögensänderungen bleiben vorbehalten!

## **Anhang 2**

### **Abgangsgeschenk Vorstand**

Alle Vorstandsmitglieder werden gleichbehandelt. Das Präsidentenamt wird nicht privilegiert behandelt.

Ein Vorstandmitglied erhält **nach 5 Jahren ein Geschenk von CHF 150.-**, nach **10 Jahren ein Geschenk von CHF 300.-**.



## **Anhang 3**

### **Zwillerpreis**

Der am 8. Februar 2003 geschaffene und anlässlich des 50-jährigen Jubiläums zum ersten Mal vergebene „Zwiller Preis der Basler Radästheten“, gestiftet von der Gesellschaft für Radiästhesie und Geomantie Region Basel kann jährlich verliehen werden.

Preisempfänger des "Zwiller Preises" sind Personen die:

1. in der Radiästhesie neues Ideengut verbreiten
2. neue, zum Teil revolutionäre Forschungsergebnisse veröffentlichen
3. Initiativen starten, um radästhetische Fortschritte zu ermöglichen
4. neue radästhetische Lehrmethoden einbringen

Ein Preisverleihungskomitee ist verantwortlich für Auswahl und Einladung des Preisträgers sowie Gestaltung und Verleihung des Zwillen Preises. Dem Komitee gehören neben dem Vizepräsidenten, ein Mitglied des Vorstandes und ein Gesellschaftsmitglied an. Das Komitee schlägt den Preisträger dem Vorstand vor. Dieser kann die Wahl eines Preisträgers mit 2/3 Mehrheit ablehnen.